

Richtlinien für Ausbildungsinstitute

Ausbildung im Geistigen Heilen in Österreich

Diese Richtlinien dienen der Qualitätssicherung, Transparenz und Vergleichbarkeit von Ausbildungen im Geistigen Heilen. Sie schaffen einheitliche Standards für Ausbildungsinstitute und gewährleisten eine hochwertige Ausbildung zukünftiger Geistiger Heilerinnen und Geistiger Heiler.

1. Anforderungen an Ausbildungsinstitute und Ausbilder

Jedes Ausbildungsinstitut hat für die Anerkennung seiner Ausbildung folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

Ausbildungsdokumentation

- Detaillierte Beschreibung der Ausbildungsinhalte.
- Lehrplan mit zeitlicher Gliederung der einzelnen Ausbildungsabschnitte.
- Beschreibung der vermittelten Methoden des Geistigen Heilens.
- Darstellung des didaktischen Konzepts sowie der verwendeten Lehr- und Lernmethoden.

Qualifikation der Ausbilder

Die verantwortlichen Ausbilder haben folgende Qualifikationen und Erfahrungen nachzuweisen:

- Darstellung der eigenen Ausbildungen und spirituellen Entwicklung.
- Nennung der wesentlichen Lehrerinnen und Lehrer sowie der spirituellen Tradition.
- Nachweis mehrjähriger praktischer Erfahrung im Geistigen Heilen.
- Angaben über die regelmäßige Behandlungspraxis.
- Nachweis pädagogischer bzw. didaktischer Erfahrung.
- Persönliche Integrität, ethisches Verhalten und verantwortungsbewusstes Handeln.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Ausbildung muss die persönliche und spirituelle Entwicklung der Teilnehmer fördern. Darzustellen sind insbesondere:

- Inhalte und Methoden der Persönlichkeitsentwicklung.
- Wege zur Selbstreflexion und Selbsterfahrung.
- Förderung von Achtsamkeit, Bewusstseinsentwicklung und Eigenverantwortung.
- Eigene kontinuierliche Persönlichkeitsentwicklung der Ausbilder.
- Spirituelle Grundhaltung sowie Erfahrungen in Meditation, Kontemplation oder vergleichbaren Methoden.

2. Umfang der Ausbildung

Eine Ausbildung im Geistigen Heilen muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- mindestens **190 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten**
- Ausbildungsdauer von **mindestens einem Jahr**

Die Ausbildung beinhaltet verpflichtend:

- **25 Unterrichtseinheiten Gruppenselbsterfahrung**, geleitet von
 - einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten nach österreichischem Recht oder
 - einer Klinischen Psychologin bzw. einem Klinischen Psychologen oder
 - einer Gesundheitspsychologin bzw. einem Gesundheitspsychologen oder
 - einer Lebens- und Sozialberaterin bzw. einem Lebens- und Sozialberater mit aufrechter Gewerbeberechtigung.

Zusätzlich sind von den Teilnehmern verpflichtend zu absolvieren:

- **10 Unterrichtseinheiten Einzelselbsterfahrung** bei einer der oben genannten Berufsgruppen. Diese Stunden sind **nicht Bestandteil** der 190 Unterrichtseinheiten.

Die Persönlichkeitsentwicklung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung und ist integraler Bestandteil der fachlichen Qualifizierung.

3. Bezeichnung der Ausbildung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Außendarstellung sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Obertitel

Ausbildung im Geistigen Heilen

oder

Ausbildung im Spirituellen Heilen

Darunter kann das Ausbildungsinstitut einen institutseigenen Untertitel verwenden.

4. Verwendung von Ausbildungsbezeichnungen

Zur Wahrung von Transparenz und Vergleichbarkeit sollen keine irreführenden Fantasie- oder Marketingbezeichnungen verwendet werden, die den Eindruck einer besonderen oder exklusiven Methode vermitteln, obwohl diese auf allgemein bekannten Methoden des Geistigen Heilens beruhen.

Die Bezeichnungen der Ausbildung sollen sachlich, nachvollziehbar und fachlich korrekt sein.

5. Ausbildungsnachweise und Zertifikate

Vom Ausbildungsinstitut ausgestellte Urkunden oder Abschlusszertifikate müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Ausbildungsinstituts bzw. der verantwortlichen Ausbilder
 - Hinweis auf die Anerkennung gemäß den geltenden Richtlinien
 - Obertitel:
„Ausbildung im Geistigen Heilen“ oder
„Ausbildung im Spirituellen Heilen“
 - Institutsbezogener Untertitel
 - Name der Absolventin bzw. des Absolventen
 - Zeitraum der Ausbildung
 - Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten
-

6. Abgrenzung zu anderen Methoden

Die Ausbildung muss eindeutig dem Bereich des Geistigen Heilens zuordenbar sein.

Insbesondere gilt:

- Geistiges Heilen ist klar von Coaching, Psychotherapie, Energiearbeit anderer Fachrichtungen oder manuellen Behandlungsmethoden abzugrenzen.
 - Inhalte anderer Methoden (z. B. Cranio Sacral, Dorn-Breuss, Kinesiologie usw.) dürfen nicht als Geistiges Heilen bezeichnet werden.
 - Unterschiedliche Ausbildungen sind in Werbung und Ausbildungsunterlagen klar voneinander zu trennen.
 - Es dürfen keine Bezeichnungen verwendet werden, die eine rechtlich nicht bestehende Behandlungsberechtigung suggerieren.
 - Es darf nicht mit der Behandlung oder Heilung konkreter Krankheiten oder spezieller gesundheitlicher Störungen geworben werden.
-

7. Unterrichtsform

Die Ausbildung ist grundsätzlich als **Präsenzunterricht** durchzuführen.

Der unmittelbare persönliche Kontakt zwischen Ausbildern und Teilnehmern ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und Voraussetzung für die Entwicklung praktischer Kompetenzen sowie der persönlichen und spirituellen Entwicklung.

Reine Fern-, Online- oder Selbststudienausbildungen erfüllen diese Qualitätsanforderungen nicht und können nicht als gleichwertige Ausbildung anerkannt werden.

8. Zielsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen dazu,

- ein einheitliches Qualitätsniveau für Ausbildungen im Geistigen Heilen in Österreich sicherzustellen,
- die fachliche und persönliche Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen zu fördern,
- Transparenz für Ausbildungsteilnehmer zu schaffen,
- die Seriosität des Berufsstandes zu stärken sowie
- das Vertrauen der Öffentlichkeit in qualifizierte Ausbildungen im Geistigen Heilen nachhaltig zu fördern.